

Rechtliche Rahmenbedingungen einer Datentreuhand

DSGVO, DGA & Co.

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M. (Brüssel)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Universität Regensburg

Vortragsgliederung

I. Problemaufriss

II. Begriffsklärungen

1. Datentreuhand
2. Datenvermittlungsdienst, Art. 2 Nr. 11 DGA
3. Personenbezogene und nicht personenbezogene Daten
4. Datenaltruismus, Art. 2 Nr. 16 DGA

III. Anforderungen der DSGVO an Datentreuhänder

IV. Spezialfall: PIMS im TTDSG

V. Anforderungen des DGA an Datentreuhänder

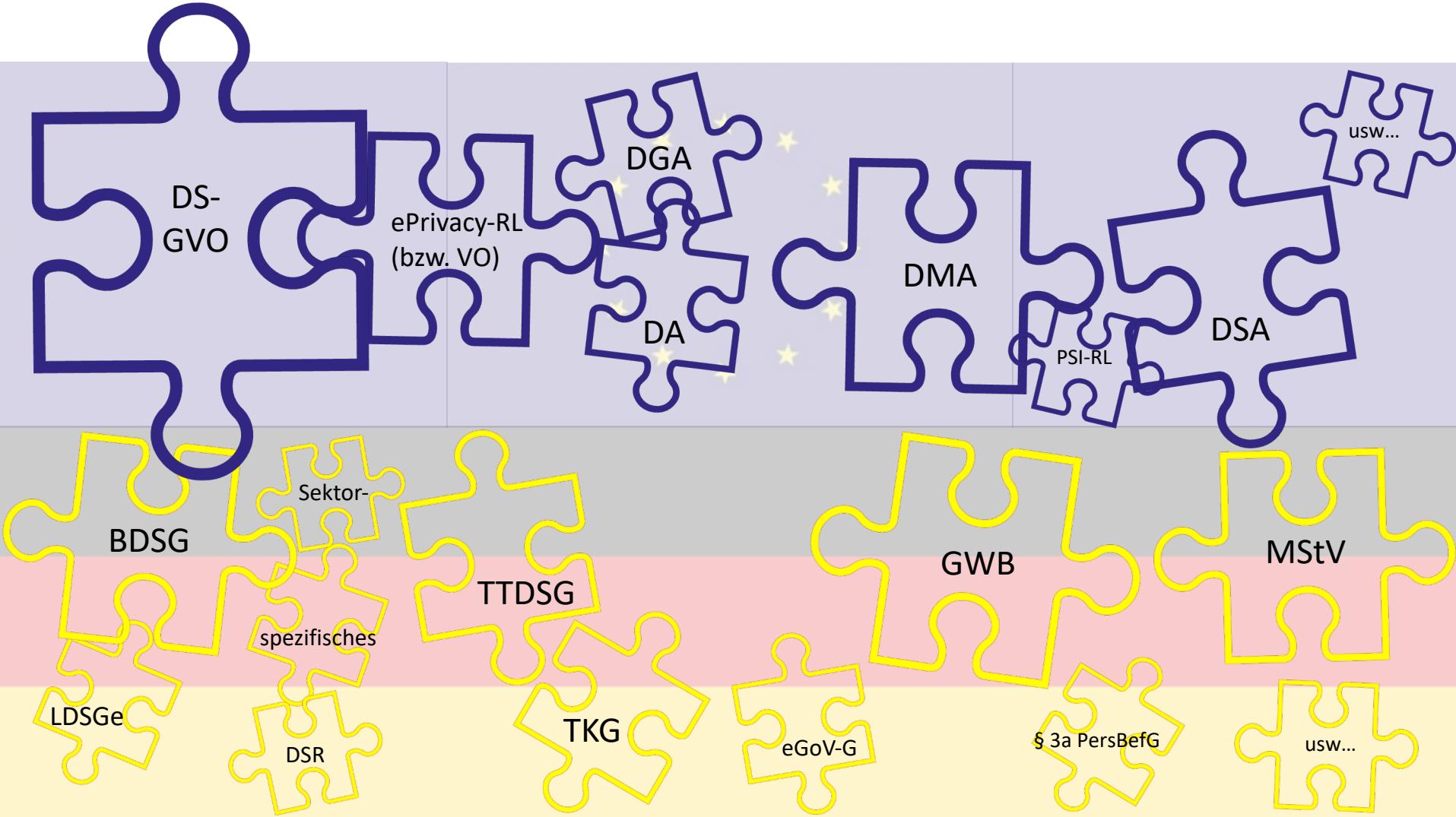
VI. Anpassungsbedarf, Fazit und Ausblick

I. Problemaufriss

Hoffnungsträger Datentreuhand

- Mehr Datennutzung aus öffentlichen und privaten Quellen (?)
- Mehr „Datensouveränität“ für Betroffene (?)
- Indirekt: Stärkung kleinerer Datenverarbeiter (?)

I. Problemaufriss



II. Begriffsklärungen

1. Datentreuhand

- Vielfältige Modelle denkbar – kommerziell oder altruistisch
- Zentral: Intermediär zwischen Datenverarbeiter und betroffener Person/Datenlieferant

Möglicher Nutzen

- Pseudonymisierung oder sogar Anonymisierung durch Treuhänder
- Interessenwahrnehmung für betroffene Person (Überlappung zu PIMS)
- Hoffnung: Stärkung der „Datensouveränität“, Schwächung von GAFA & Co.

II. Begriffsklärungen

2. Datenvermittlungsdienst, Art. 2 Nr. 11 DGA

„**Dienst**, mit dem durch **technische, rechtliche oder sonstige Mittel Geschäftsbeziehungen** zwischen **einer unbestimmten Anzahl von betroffenen Personen oder Dateninhabern** einerseits und **Datennutzern** andererseits **hergestellt werden sollen**, um die **gemeinsame Datennutzung**, auch für die Zwecke der Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf personenbezogene Daten, zu ermöglichen, und die zumindest folgendes nicht umfassen:

- a) Dienste, in deren Rahmen Daten von Dateninhabern eingeholt und aggregiert, angereichert oder umgewandelt werden, um deren Wert erheblich zu steigern, und Lizenzen für die Nutzung der resultierenden Daten an die Datennutzer vergeben werden, ohne eine Geschäftsbeziehung zwischen Dateninhabern und Datennutzern herzustellen;
- b) Dienste, deren Schwerpunkt auf der Vermittlung urheberrechtlich geschützter Inhalte liegt;
- c) Dienste, die ausschließlich von einem Dateninhaber genutzt werden, um die Verwendung von im Besitz dieses Dateninhabers befindlichen Daten zu ermöglichen, oder die von mehreren juristischen Personen in einer geschlossenen Gruppe, einschließlich Lieferanten- oder Kundenbeziehungen oder vertraglich festgelegter Kooperationen, genutzt werden, insbesondere wenn deren Hauptziel darin besteht, Funktionen von Gegenständen und Geräten im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge sicherzustellen;
- d) Datenvermittlungsdienste, die von öffentlichen Stellen ohne die Absicht der Herstellung von Geschäftsbeziehungen angeboten werden;

II. Begriffsklärungen

3. Personenbezogene und nicht personenbezogene Daten

Art. 4 Nr. 1 DSGVO:

personenbezogene Daten = „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

Art. 2 Nr. 4 DGA:

nicht personenbezogene Daten = „Daten, die keine personenbezogenen Daten sind“

II. Begriffsklärungen

4. Datenaltruismus, Art. 2 Nr. 16 DGA

Datenaltruismus = „die freiwillige gemeinsame Nutzung von Daten auf der Grundlage der Einwilligung betroffener Personen zur Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder einer Erlaubnis anderer Dateninhaber zur Nutzung ihrer nicht personenbezogenen Daten, **ohne hierfür ein Entgelt zu fordern oder zu erhalten**, das über eine Entschädigung für die ihnen durch die Bereitstellung ihrer Daten entstandenen Kosten hinausgeht, **für Ziele von allgemeinem Interesse** gemäß dem nationalen Recht, wie die Gesundheitsversorgung, die Bekämpfung des Klimawandels, die Verbesserung der Mobilität, die einfachere Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken, die Verbesserung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen, die staatliche Entscheidungsfindung oder die wissenschaftliche Forschung im allgemeinen Interesse“

III. Anforderungen der DSGVO an Datentreuhänder

Bei Vorliegen personenbezogener Daten:

- Datentreuhänder sind **Verantwortliche** i.S.d. Datenschutzrechts
- Zulässigkeit der Verarbeitung aufgrund von **Einwilligungen**
- **Vertretung** der betroffenen Personen bei Einwilligungsmanagement und Geltendmachung der Betroffenenrechte möglich
- **Strenges Haftungsregime** der DSGVO beugt Missbrauch vor
- **Rechtsunsicherheiten** durch komplexe Anforderungen an Anonymisierung, Einwilligung etc.

IV. Spezialfall: PIMS im TTDSG

Begriff:

Personal Information Management System

=

i.d.R. Einwilligungsverwaltungsdienste

- Ausdrückliche Regelung in § 26 TTDSG für das Speichern/Auslesen von Informationen auf Endgeräten (besonders relevant: **Cookies**)
- PIMS als Lösung gegen „**Cookie-Klick-Fatigue**“?
- Gedanke: **Betroffene stellen einmalig ein**, welche Cookies sie speichern und auslesen lassen wollen

IV. Spezialfall: PIMS im TTDSG

- Allerdings: Einwilligung nach DS-GVO-Anforderungen (§ 25 Abs. 1 S. 2 TTDSG)
- *Abstrakte* Voreinstellungen ↔ *informierte und bestimmte* Einwilligung im Einzelfall?
- Weitere Hürden in Rechtsverordnung?
- Rechtssicherer Einsatz von PIMS *de lege lata* zumindest herausfordernd
- Endgültige Rechtssicherheit wohl erst bei Anpassung des Rechtsrahmens auf Unionsebene (in ePrivacy-VO oder DSGVO)

V. Anforderungen des DGA an Datentreuhänder

Geltung ab 24.9.2023 bzw. 24.9.2025 für Bestandsunternehmen

Für **Datenvermittlungsdienste**:

- Anmeldepflicht, Art. 10 f. DGA
- Verschiedene Bedingungen/Pflichten, u.a. Zweckbindung, Art. 12 DGA
- Behördliche Überwachung, Art. 13 f. DGA

V. Anforderungen des DGA an Datentreuhänder

Für Datenaltruismus:

- Regelungen der Art. 10 bis 14 DGA gelten hier nicht
- Aufnahme in Register datenaltruistischer Organisationen möglich
- Transparenzanforderungen und Pflichtenkatalog, Art. 20 f. DGA
- Einwilligungsformular für Datenaltruismus durch KOM möglich

VI. Anpassungsbedarf, Fazit und Ausblick

- Gesetzgeberischer Ansatz der „Datenregulierungskakophonie“
- Überregulierung setzt eher negative Anreize für Datentreuhand
- Für datenschutzrechtliche Unsicherheiten: Guidance der Aufsicht wichtiger

Weiterführende Literatur/Forschung

- *Kühling*, Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder, DuD 2021, 783
- *Kühling*, Der datenschutzrechtliche Rahmen für Datentreuhänder, ZfDR 2021, 1
- *Kühling/Sauerborn*, Die Sinnhaftigkeit des § 26 TTDSG, ZD 2022, 531
- *Bertschek/Bonin/Kühling/Thüsing/Wenzel*, Forschungsbericht 581, Entwicklung eines Konzepts zur Datenallmende, Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, 2021;

abrufbar im WWW unter der URL:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-581-entwicklung-eines-konzepts-zur-datenallmende.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Immobilienrecht,
Infrastrukturrecht und Informationsrecht
Vorsitzender der Monopolkommission

Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Regensburg

E-Mail: Juergen.Kuehling@jura.uni-regensburg.de

Homepage: www.lehrstuhl-kuehling.de